



Er scheint  
jeden Freitag.

Alle Postämter und  
Buchhandlungen  
nehmen Bestellungen  
an.

Abonnementpreis  
pro Quartal 12<sup>1/2</sup> Mgr.  
= 48 Kr. Rhein. =  
65 Mr. Oesterr. Wgrg.  
Prämumerando.

# Wochenschrift für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben unter Mitwirkung des Fortbildungs-Vereins für Buchdrucker in Leipzig von Julius Secht.

An die

## Mitglieder des Mittelrheinischen Buchdruckerverbandes, so wie an alle deutschen Kollegen!

Die unterzeichneten Delegirten des Mittelrheinischen Buchdruckerverbandes übergeben hiermit den in der heutigen Versammlung durchberathenen und endgültig beschlossenen Statutenentwurf für denselben den sämtlichen Kollegen Deutschlands zur Kenntniß und eruchen um beifällige Aufnahme desselben, indem sie den Collegenkreisen außerhalb des Verbandes anheimgeben, auf Grund dieses Statuts gleiche Verbände zu gründen und damit zugleich das große Werk eines allgemeinen deutschen Buchdruckerverbandes seiner Ausführung näher zu bringen; der Mittelrheinische Verband erklärt deshalb seine Bereitwilligkeit, den schon oft angeregten allgemeinen Buchdruckercongrès nach Kräften zu fördern und von seiner Seite zu beschützen. Aischaffenburg, 4. September 1864.

### Die Delegirten des Mittelrheinischen Buchdruckerverbandes.

Ruf und Schütz aus Mainz. Welzenbach aus Würzburg. Achenbach und Graulich aus Darmstadt. Meyer und Trapp aus Wiesbaden. Gast und Meffert aus Aischaffenburg. Strodel aus Mannheim. Weißbrod aus Hanau. Leßler aus Frankfurt.  
(Marburg, Gießen und Heidelberg haben schriftlich abgestimmt.)

## Statut

### des Mittelrheinischen Buchdruckerverbandes.\*)

(Angenommen in der Delegirtenversammlung in Aischaffenburg am 4. September 1864.)

**Begriff und Name.** § 1. Der collegialische Verband, welchen die Buchdrucker aus dem Main- und mittleren Rheinland am Johannisfest 1863 zu Frankfurt am Main geschlossen haben, dessen gesellschaftlicher Mittelpunkt die Stadt Mainz ist, und zu welchem noch seiner umgrenzende Collegenkreise aufgenommen werden, führt den Namen „Mittelrheinischer Buchdruckerverband“.

**Zweck.** § 2. Der Zweck dieses Verbandes ist die Wahrung und Hebung des geistigen und materiellen Wohls seiner Mitglieder, so wie der ganzen Kunstgenossenschaft.

**Hülfsmittel.** § 3. Als Hülfsmittel zur Erreichung dieses Zweckes werden alle in diesem Statut und in Kraft desselben getroffene Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere die Ausführung und Erweiterung folgender Grundsätze, erkannt:

- 1) Vereinigung der Gehülfen unter sich und mit den Principalen zu dem Zweck, unbefugter und maßloser Concurrenz entgegenzutreten und eine standesgemäße Norm der Arbeitspreise zu erzielen;
- 2) Verbesserung und Regelung des Lehrlingswesens;
- 3) Hebung und Förderung der geistigen Fähigkeiten unter den Kunstgenossen; würdige Pflege der Collegialität; Anschaffung von Bibliotheken; Einführung wissenschaftlicher Vorträge; Uebung des Gesangs;
- 4) inniger Verkehr der Collegenkreise unter einander; festes Zusammenhalten in allen Lagen und Gefahren des Berufs, gegenseitige Unterstützung;
- 5) Einrichtung und Erweiterung von Vaticans-, Kranken-, Begräbnis- und sonstigen Unterstützungskassen in den einzelnen Collegenkreisen; Einführung der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit in Verbandskassen.

**Mitgliedschaft.** § 4. Jeder in dem Umfange des Verbandes in Berufsthätigkeit befindliche oder eintretende Buchdrucker, Principal wie Gehülfe, muß in sich die Verpfichtung fühlen, denselben sich anzuschließen und nach Kräften zur Erreichung seines Zweckes mitzuwirken, insbesondere zur Hebung der Kunst und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Kunstgenossen nach Möglichkeit in gesetzlicher Weise beizutragen.

Es können aber nur jene Neuausgelernten, welche eine ordnungsmäßige Lehre und eine ordnungsmäßige Freipredung nach den Bestimmungen des Verbandes bestanden und die verbandmäßige Einkaufssumme geleistet haben, sowie jene Zugewandten, welche laut des von ihnen beizubringenden Nachweises in ihren früheren Conditionsorten ihren collegialischen und statutengemäßen Pflichten genau nachgekommen sind, sofort aufgenommen werden. Diejenigen Collegen dagegen, deren Aufnahme nach vorstehenden Voraussetzungen beantragt wird, können erst dann aufgenommen werden, wenn sie vorher ihren desfallsigen Verpflichtungen in allen Fällen nachgekommen sind.

§ 5. Die Beitretenden melden sich bei dem Vorstande desjenigen Vereins oder Collegenkreises des Verbandes, in dessen Bereiche sie conditioniren, eventuell bei dem in ihrem Conditionsorte wohnenden Mitgliede der Verbands-Commission. Sie haben alle Pflichten anzuerkennen und zu erfüllen, welche dieser Verein nach Maßgabe des allgemeinen Statuts des Verbandes ihnen auferlegt, und nehmen Theil an allen Rechten, welche der Verband seinen pflichttreuen Mitgliedern gewährt.

§ 6. Kunstgenossen, welche in Officinen kleinerer Orte oder in solchen Städten conditioniren, wo sie wegen zu geringer Anzahl oder Theilnahme der Kollegen, oder wegen staatlicher, geographischer oder sonstiger Hindernisse einen eigenen Verein nicht bilden können, und von einem benachbarten nicht sofort aufgenommen werden, melden sich bei dem Vororte, welcher ihre Aufnahme bei einem andern Vereine vermittelt oder sie unter seine eigene Vorstandschaft nimmt. — Diejenigen aber, welche im Bereich eines ihnen offenen Vereins conditioniren und, um sich den Pflichten gegen denselben zu entziehen, die Aufnahme bei einem andern Vereine oder dem Vororte nachsuchen, sind an den Verein ihres Bereichs resp. Collegenkreises zu verweisen, mit Androhung ihres gänzlichen Ausschlusses aus dem Verbande.

§ 7. Den Mitgliedern des Verbandes werden zum Zwecke der Beweisführung ihrer Angehörigkeit zu demselben und ihrer getreulich erfüllten Pflichten Legitimationsbücher ertheilt, in welchen die Vorstände derjenigen Ortsvereine, in deren Bereiche sie conditioniren, die vollkommene Erfüllung aller ihrer Vereins- und Verbandspflichten gewissenhaft zu bescheinigen haben. — Die Ertheilung eines Legitimationsbuchs an den Betreffenden steht jenem Ortsvereine zu, in welchem der Betreffende zum ersten Male im Umfange des Verbandes conditionirte oder in denselben aufgenommen wird. — Die Legitimationsbücher der Verbandsmitglieder werden von dem Vorstande des jeweiligen Vereins, in welchem sie conditioniren, in Verwahrung genommen und bei ihrer Weiterreise mit der Bescheinigung über ihre getreulich erfüllten Pflichten versehen.

\*) Da gegenwärtiges Statut als Musterstatut für künftig sich bildende Gewerbestände zu dienen bestimmt ist, so geben wir dasselbe vollständig, jedoch ohne Consequenzen für andere Statuten, da der Raum unseres Organes solches nicht gestatten würde. Red.

§ 8. Collegen, welche einem Ortsvereine des Verbandes, in welchem sie conditionirt, nicht beigetreten sind oder ihre Pflichten gegen denselben nicht erfüllt haben und dessen Bescheinigung nicht beibringen, können von einem andern Ortsvereine nicht wieder aufgenommen werden. — Wer wegen Vernachlässigung oder Verletzung seiner Pflichten von einem Ortsvereine rechtsgültig ausgeschlossen wurde, ist vom ganzen Verein ausgeschlossen und hat weder Viaticum noch sonstige Unterstützung von denselben zu gewärtigen.

**Pflichten der Mitglieder.** § 9. Außer der allgemeinen Pflicht zur werththätigen Btheiligung an Allem, was die Erreichung des Verbandzwecks fördern kann, übernehmen die Mitglieder besonders folgende Obliegenheiten:

- 1) Dieselben sind verpflichtet, in die Verbandskasse die statutarisch oder durch besondere Beschlüsse festgesetzten Beistenen zu entrichten (§§ 33 und 34).
- 2) Sie haben zu der Viaticumskasse des Vereins, in welchem sie conditioniren, beizusteuern oder, sofern sie unmittelbar unter den Vorort gestellt sind, jenen Viaticicenden, welche nach der Bestimmungen des Verbandes zum Bezuge des Viaticums berechtigt sind, aus ihren Mitteln das Viaticum zu verabreichen.
- 3) Zu der Kranken- und Begräbniskasse der Collegen des Ortes oder Bezirkes, in welchem sie conditioniren, müssen sie statutengemäß pünktlich und gewissenhaft beitragen.

**Rechte der Mitglieder.** § 10. Die pflichttreuen Mitglieder des Verbandes haben das Recht, von allen ihnen in diesem Statute gewährten Befugnissen vollen Gebrauch zu machen und vom Verband alle gesetzliche Unterstützung durch Rath und That zu fordern; sie besitzen insbesondere:

- 1) das active und passive Wahlrecht;
- 2) das Recht, an allen Versammlungen, Berathungen, Beschlüssen und Festlichkeiten des Verbandes nach Maßgabe dieses Statuts Theil zu nehmen;
- 3) Anspruch auf das Viaticum von allen Ortsvereinen und Collegen des Verbandes, sobald sie, auf der Reise befindlich, die Verbandslegitimation vorgeigen;
- 4) die Berechtigung zum freien Eintritt in die nach §§ 12 bis 17 eingerichteten Verbandsvereine;
- 5) das Recht der Theilnahme an allen übrigen Einrichtungen und Vortheilen, welche der Verband in Zukunft in's Leben rufen und gewähren wird, namentlich den gerechtesten Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Conditionsanerbieten und Verleihungen, sowie auf Unterstützung, sowohl von Seite der Gesamtheit als der einzelnen Collegen, wenn sie wegen ihres verbandsmäßigen Verhaltens außer Condition kommen sollten.

**Einrichtung und Leitung des Verbandes.** § 11. Der Verband ist an sich ein Ganzes, dessen Mitglieder sich entweder einzeln oder als gleichberechtigte Collegenkreise anschließen, und als Ortsvereine oder Collegenkreise mittelst Annahme und Befolgung des gegenwärtigen Statuts die Geschäftsthätigkeit des Verbandes in ihren Domicilen übernehmen.

Die allgemeine Geschäftsthätigkeit des Verbandes ist:

- 1) die Hauptversammlung als sachgebender und beschließender Körper;
- 2) die Commission als beratender und begutachtender Ausschuss, so wie als Schiedsgericht;
- 3) der Vorort, welcher für je ein Jahr das Präsidium übernimmt und die laufenden Geschäfte besorgt.

**Orts- und Bezirksvereine** (Collegenkreise). § 12. Jeder Collegenkreis von mehreren (wenigstens fünf) Mitgliedern, welche in ihrem Conditionsorte gemeinschaftlich gegenwärtiges Statut annehmen und befolgen, wird im Sinne desselben als Verbandsverein betrachtet, wenn er auch nicht förmlich mit besonderen Statuten sich constituirt hat. Diejenigen solcher Vereine, welche sich auf das Gebiet eines einzigen Druckorts erstrecken, sind Ortsvereine. Diejenigen, welche ihren Umfang auf mehrere Orte ausdehnen, bilden Bezirksvereine. — Von jedem Ortsverein, in dessen Nachbarschaft einzelne Collegen wegen ihrer geringen Anzahl einen selbständigen Verein nicht bilden können, wird gewünscht, daß er auch durch Aufnahme dieser Collegen sich zu einem Bezirksverein erweitere, um die Gesamtinteressen desto allgemeiner und wirksamer verfolgen zu können. — Die einzeln conditionirenden Collegen sind gehalten, sich zur Aufnahme bei dem nächstdomicilirenden Vereine, wo möglich ihres Staats, zu melden und die aus ihrem Anschluß entspringenden gesetzlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 13. Die Orts- und Bezirksvereine wirken in ihren Domicilen für die Zwecke des Verbandes nach dem Umfange der Staatsgesetze gemäß den ihnen durch das Verbandsstatut zugetheilten Obliegenheiten und aufgegebenen Befugnissen. Sie nehmen durch Abordnung Theil an der Hauptversammlung und sind bei verbandsmäßigem Verhalten berechtigt, als Vorort gewählt und mit dem Präsidium betraut zu werden. Sie erstatten durch ihre Vorstände oder beauftragte Collegen innerhalb der Monate Januar, April, Juli und October einen Bericht an den Vorort über den Stand und Gang der Angelegenheiten im letzten Vierteljahr und übergeben damit das Verzeichniß ihrer Mitglieder so wie die fälligen Beiträge für die Verbandskasse, nebst Abrechnung über die Auslagen, welche sie etwa für die allgemeinen Interessen gemacht haben.

§ 14. Jeder Orts- und Bezirksverein soll durch Unterhaltung einer Vereinskasse mittelst Leistung wöchentlicher Beiträge die Geldmittel beschaffen, die zur Bestreitung der Ausgaben für die Verwaltung, zur Aufrechthaltung der Statuten und Ausführung der Beschlüsse, für gesellige Einrichtungen und nützliche Anstalten zur Ausbildung, als Gesang, Bibliothek, Unterrichtsstunden u. s. w., so wie zur Unterstützung hilfsbedürftiger vereinstreuer Collegen notwendig sind. Ferner soll jeder Orts- und Bezirksverein eine Viaticumskasse, Kranken- und Begräbniskasse unterhalten und die Freizügigkeit dazu mit den gleichen Kassen der übrigen Vereine des Verbandes und den mit ihm in Gegenseitigkeit getretenen auswärtigen Buchdrucker-Kassen anbahnen, in der Weise, daß die vollberechtigten Mitglieder solcher Kassen sofort ohne Leistung von Eintrittsgeld und Probezeit in alle Rechte der diesseitigen Kassen eintreten.

§ 15. Neue Orts- und Bezirksvereine, welche Invalidentassen besitzen, sollen ebenfalls die Freizügigkeit und Gegenseitigkeit sowohl gegen einander als gegen und die mit ihnen in Gegenseitigkeit getretenen auswärtigen Buchdrucker-Invalidentassen anzubahnen und zu verwirklichen suchen.

§ 16. Die Zufendungen der Orts- und Bezirksvereine unter sich und an den Vorort sind zu frankiren, wenn sie im Interesse des absendenden Vereins oder von Mitgliedern desselben geschehen. — Sendungen im allgemeinen Interesse sind auch zu frankiren, das Porto derselben kann aber der Verbandskasse in Anrechnung gebracht werden. — Wenn Sendungen im besondern Interesse der Empfänger, es seien Vereine oder Mitglieder, gemacht werden, geschehen dieselben unfrankirt und die Empfänger haben das Porto dafür zu tragen.

§ 17. Die Ausfertigungen der Orts- und Bezirksvereine, namentlich die Legitimationsbücher und Kassenzugnisse, sind von dem jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und zur bessern Glaubwürdigkeit mit dem Vereinsstempel zu versehen.

**Die Hauptversammlung.** § 18. Die Hauptversammlung wird aus den Abgeordneten der Vereine oder Collegenkreise gebildet. Jeder Collegenkreis sendet, mit absoluter Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gewählt, auf je 20 und den Rest von wenigstens 11 derselben einen stimmberechtigten Abgeordneten. — Vereine, welche nicht 20 aber wenigstens 11 Mitglieder zählen, senden ebenfalls einen Abgeordneten. Diejenigen, welche weniger als 11 Mitglieder zählen, wählen mit anderen und den unmittelbar unter dem Vororte stehenden Mitgliedern in gleichem Verfahren die Anzahl von Abgeordneten, welche ihnen zusammen zukommt.

§ 19. Die Hauptversammlung findet jährlich am Domicile des erwählten Vororts um den Sonntag statt und es wird mit derselben die Begehung der Johannisfeier verbunden. — Jedes vollberechtigte Mitglied des Verbandes kann an der Johannisfeier und mit Antragsrecht an der Hauptversammlung Theil nehmen.

§ 20. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung der Hauptversammlung sind: die zweckentsprechendste Anwendung, Erweiterung und Verbesserung der in § 2 dieses Statuts angeführten Mittel, so wie die Ergründung aller gesetzlichen Befugnisse und Maßnahmen, welche der segensreichen Entwicklung des Verbandes und der Wahrung und Hebung der geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder förderlich erscheinen, insbesondere:

- 1) die Berichterstattung über den Stand der Angelegenheiten des Verbandes im Allgemeinen, so wie der Orts- und Bezirksvereine im Besondern und daran zu knüpfende Verbesserungsvoor schläge;
- 2) die Erforschung und Anbahnung der geeignetsten Mittel und Wege zur Verbesserung der Lehrlings-Angelegenheit;
- 3) die Vereinbarung und Einhaltung eines Zeit- und Lebensbedürfnissen angemessenen Arbeitstarifs;
- 4) die Bescheidung der Rechnungen über die Verbandskasse und Verfügung über die Ueberschüsse;
- 5) Entscheidung über Anträge, Wünsche und Beschwerden, sowohl der Vereine als der einzelnen Mitglieder;
- 6) Wahl des Vororts, resp. Versammlungsorts für das nächste Jahr;
- 7) Wahl der Mitglieder der Verbands-Commission;
- 8) Auslegung und Abänderung des Verbandsstatuts.

Politische Erörterungen und Handlungen sind gänzlich ausgeschlossen.

§ 21. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vororts zugleich als Vorsitzender der Verbands-Commission. Ein Stellvertreter desselben so wie zwei Schriftführer werden jedesmal bei Eröffnung der Hauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aus den Abgeordneten gewählt.

§ 22. Die Hauptversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit bei allen Abstimmungen, welche nicht die Abänderung dieses Statuts betreffen. Bei Abänderung des Statuts entscheidet eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen der Abgeordneten.

§ 23. Die einzelnen Ortsvereine oder Collegenkreise ersetzen ihren Abgeordneten zur Hauptversammlung die Fahr- und Zehrungskosten entweder aus den Vereinskassen oder mittelst gleichheitlicher Umlage unter den Mitgliedern.

**Die Commission.** § 24. Die Verbands-Commission als beratender und begutachtender Ausschuss einerseits und als Schiedsgericht andererseits wird zu dem Zweck ernannt, um während des Jahres die Beratungen der Hauptversammlung fortzusetzen, besonders über jene Fragen und Gegenstände, welche die Hauptversammlung theils wegen Kürze der Zeit, theils wegen Mangels an Material und Entscheidungsgründen u. s. w. nicht vollständig erledigen konnte, oder welche an die nächste Hauptversammlung zur Beschlußfassung zu gelangen haben, sodann um etwaige Streitigkeiten im Innern des Verbandes gültlich beizulegen.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt daher nach den gegebenen Richtungen:

- 1) die Ansbereitung, beziehungsweise endgültige Redaction der Beschlüsse und Anordnungen der Hauptversammlung und Mittheilung derselben an die Verbandsmitglieder;
- 2) die Begutachtung und Berichterstattung über jene Fragen und Gegenstände, welche ihr zur Bearbeitung von der letzten für die nächste Hauptversammlung übertragen werden;
- 3) die Prüfung und Richtigstellung der Rechnungen über die Verbandskasse;
- 4) schiedsrichterliche Entscheidung über Streitigkeiten, welche zwischen Vereinen etwa entstehen sollten;
- 5) in ihren heimatlichen Vereinen die Vertretung des Verbandes und die Ueberwachung des genauen Vollzugs des Verbandsstatuts.

§ 25. Die Commission besteht aus der von der Hauptversammlung jährlich nach dem Umfange des Verbandes zu bemessenden und zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und wird von den Abgeordneten aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die Mitglieder der Commission müssen in ihren heimatlichen Vereinen Sitz und Stimme haben. Die Amtsdauer währt ein Jahr, vom 1. Januar des folgenden Jahres bis zum 31. December. Sollte während des Jahres das eine oder andere Mitglied der Commission ausscheiden, so wird von dem betreffenden Verein ein Ersatzmann gewählt. Das erwählte Mitglied des neuen Vororts führt bei der Commission den Vorsitz.

§ 26. Gegenstände, welche die Commission schriftlich erledigen kann, sollen auf diese Weise erledigt werden. Sind mündliche Besprechungen nöthig, so bestimmt der Vorsitzende den Ort und die Zeit der Sitzung und ladet die Mitglieder wenigstens acht Tage vorher hierzu ein.

Wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden, so sind die wirklich erschienenen, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit, beschlußfähig.

Bezüglich der Beschlüsse der Commission gelten dieselben Bestimmungen wie bezüglich der Beschlüsse der Hauptversammlung (§ 22).

§ 27. Die Reisekosten und Auslagen für die Commissions-Sitzungen werden den Commissionsmitgliedern aus der Verbandskasse vergütet.

**Der Vorort.** § 28. Derjenige Verein, dessen Domicil von den versammelten Abgeordneten als Ort der nächsten Hauptversammlung des Verbands gewählt wird, ist der Vorort. Er besitzt diese Eigenschaft für das folgende Jahr nach seiner Wahl, vom 1. Januar bis 31. December.

Als Vorort kann nur ein solcher Verein gewählt werden, welcher an den Bestrebungen des Verbands nach allen Richtungen thätigen Antheil genommen hat, vorzugsweise derjenige, von welchem die festeste und treueste Beobachtung des Verbandsstatuts mit Sicherheit erwartet werden kann, und in dessen Domicil seiner Wirksamkeit und der Abhaltung der Hauptversammlung von staatlicher Seite Nichts im Wege steht.

§ 29. Der Vorort besorgt durch seine Vorstandschafft, insbesondere seinen Vorsitzenden, welcher zugleich Vorsitzender der Hauptversammlung und der Commission ist, die Correspondenz mit den Vereinen und Mitgliedern, vereinbart die Beiträge zur Verbandskasse und bestreitet hieraus die von ihm für die Verbandszwecke zu machenden Auslagen.

Er bestimmt, im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Commission, den Tag der nächsten Hauptversammlung, erläßt die Einladung an alle Mitglieder des Verbandes und bereitet das Nöthige hierzu, so wie zur würdigen Begehung der Johannisfeier vor.

§ 30. Der Vorsitzende des Vororts eröffnet die Hauptversammlung, erstattet derselben über die seinerseits und Seitens des abgetretenen Vororts bethätigte Geschäftsführung und die allgemeinen Angelegenheiten Bericht und legt als Vorsitzender der Verbands-Commission die von derselben geprüfte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für die Verbandszwecke im abgewichenen Jahre vor.

Am Schlusse seines Amtsjahres überantwortet er dem neuen Vororte die auf den Verband bezüglichen Acten und Briefschaften sammt der Abrechnung und vorhandenen Baarhaft.

§ 31. Der Vorort ist berechtigt, zur Bestreitung des Aufwandes für die Ausstattung des Johannisfestes von jedem an der Feier theilnehmenden Mitglied eine entsprechende Gebühr zu erheben, und veraholt dagegen die betreffende Eintrittskarte.

**Kassenwesen.** 1. Verbandskasse. § 32. Die Verbandskasse dient zur Bestreitung der Auslagen, welche für die allgemeinen Zwecke zufolge behüderer Beschlußfassung der Hauptversammlung und der Commission, so wie durch die Erfordernisse der Geschäftsleitung gemacht werden.

Die Führung derselben ist dem jeweiligen Vorort anvertraut.

§ 33. Jedes Mitglied entrichtet für die Verbandskasse vierteljährlich einen Beitrag von sechs Kreuzern. Denjenigen Mitgliedern, welche in einem Vierteljahre weniger als vier Wochen gearbeitet haben, ist die Leistung des betreffenden Beitrags freigestellt.

§ 34. Die Beiträge werden in den Collegenkreisen von den Vereinsvorständen oder sonst beauftragten Personen gesammelt und von denselben am Ende jedes Vierteljahres sammt Rechnung über etwa gemachte Auslagen und Verzeichniß der beitragenden und etwa rückständigen Mitglieder dem Vorort des Vororts übersendet.

Jedes Mitglied ist dem Verbands gegenüber für seine Beitragsleistung selbst haftbar und hat sich daher über die Entrichtung seiner Beiträge durch Bescheinigung der betreffenden Ortsvereins-Vorstände, beziehungsweise des Vororts, erforderlichen Falls auszuweisen.

Es bleibt den Ortsvereinen überlassen, aus ihren Localkassen die Verbandsbeiträge für ihre Mitglieder zu bestreiten.

§ 35. Am Schlusse des Jahres stellt der abtretende Vorort die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, und überliefert dieselbe sammt allen Belegen und der überschüssigen Baarhaft an den Vorsitzenden des neuen Vororts und der neu in Function tretenden Commission, welche dieselbe prüft und bei der nächsten Hauptversammlung zur Vorlage und Erledigung bringt. Ueber die Verwendung der Ueberschüsse so wie etwaige Nachleistung trifft die Hauptversammlung nähere Bestimmung.

2. **Vaticums-, Kranken- und Begräbnis-Kassen.** § 36. Die Collegenkreise, welche Vaticums-, Kranken- und Begräbnis-Kassen besitzen oder errichten, sind gehalten, den in ihrer Umgebung conditionirenden Collegen, welche sich bei ihnen zur Aufnahme in den Verband angemeldet haben und

wegen ihrer geringen Anzahl selbständige Kassen nicht bilden können, auch die Aufnahme in diese ihre Kassen zu gewähren.

Denjenigen dieser Collegen, welche dem Verbands nicht beitreten und nicht schon Rechte an die Kranken- und Begräbnis-Kassen haben, bleibt die Aufnahme in dieselben verschlossen.

§ 37. Den pflichttreuen Mitgliedern des Verbands, so wie denjenigen Collegen, welche durch glaubwürdige Bescheinigung nachweisen, daß sie den in ihren früheren Conditionsorten gesetzlich bestehenden Buchdruckervereinen und Unterstützungsstellen als pflichttreue Mitglieder angehört und zur Verbesserung der Standesverhältnisse mitgewirkt haben, wird Vaticum verabreicht.

Die ohne solche Bescheinigung kommenden und im Verbands viaticirenden Collegen erhalten weder Vaticum noch Condition.

3. **Verbands-Invaliden-Kasse.** § 38. Für die sämtlichen Mitglieder des Verbands wird eine Invalidenkasse gegründet.

Das Nähere über diese Kasse wird durch ein besonderes Statut bestimmt.

**Repressalien.** § 39. Außer den in §§ 8 und 36 (Abs. 2) angedrohten Nachtheilen haben jene Kunstgenossen, welche ihre Pflichten gegen den Verband und dessen Vereine außer Acht lassen, demselben entgegenwirken oder durch unmoralischen Lebenswandel sich der Mitgliedschaft unwürdig machen, Repressalien zu gewärtigen.

Diese Repressalien bezwecken nur das Gedeihen des Verbands und das Fernhalten von schädlichen Einwirkungen und Zuwiderhandlungen. Ihre Anwendung steht in erster Instanz den Collegenkreisen, in zweiter Instanz der Verbands-Commission und in dritter Instanz der Hauptversammlung zu.

§ 40. Collegen, welche im Umfange des Verbands conditioniren und demselben sich nicht anschließen, sind von der Theilnahme an den Unterstützungsstellen, welche auf Grund dieses Statuts errichtet sind, ausgeschlossen, und ihre Namen werden zur Kenntniß aller Localvereine gebracht, damit dieselben vorzukommen falls sich vor Nachtheil wahren und dem Betreffenden weder Condition noch sonstige Unterstützung gewähren.

Feindlich den Verbandszwecken entgegenwirkende Collegen sollen die Mitglieder mit allen gesetzlichen Mitteln ungeschädlich zu machen suchen und von jeder collegialischen Gemeinschaft ausschließen.

§ 41. Wenn Mitglieder des Verbands ihren Pflichten nicht nachkommen, sollen entsprechende Strafen über sie verhängt werden. Diese bestehen in Geldbußen, zeitweiser Ausschlusse von dem Ortsverein und dessen Unterstützungen oder gänzlicher Ausstoßung aus dem Verbands, mit Bekanntmachung des Namens der Ausgestoßenen. Bei unmoralischem Lebenswandel von Mitgliedern soll durch Verwarnung bis zu Strafen und Antrag auf Ausschluß von Seiten der Vorstände auf gründliche Besserung hingewirkt werden.

§ 42. Unkosten, welche durch Nachlässigkeit oder sonstiges grobes Verschulden eines Mitgliedes herbeigeführt werden, hat dasselbe zu erlegen.

§ 43. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Einschreibegelder zc. findet nicht statt.

**Abänderung des Statuts.** § 44. Abänderungen und Zusätze zu diesem Statut können nur von einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen der Abgeordneten bei der Hauptversammlung gemacht werden, nachdem die hierauf bezüglichen Anträge von der Verbands-Commission geprüft und allen Collegenkreisen vor der Einberufung der Hauptversammlung zur Kenntniß und Berathung mitgetheilt worden sind.

**Uebergangs-Bestimmung.** § 45. Gegenwärtiges Statut tritt für die Verbandsvereine und Mitglieder in Wirksamkeit, nachdem sie ihren Beitritt zu dem Verband erklärt und dasselbe angenommen haben.

- 1) Jeder Ausgestellte hat sofort nach überstandener Lehrzeit sich bei dem Sectionsvorstande durch Einzahlung einer Einkaufssumme von 10 fl. in alle allgemeinen Kassen des Verbands aufnehmen zu lassen, und kann erst nachdem dies geschehen, von den Gehilfen als gleichberechtigter Colleague anerkannt werden.
- 2) Dem Sectionsvorstande steht es zu, diese Aufnahme je nach Befund des Lehrgewisses oder sonstiger maßgebender Verhältnisse zu verweigern.
- 3) Die Aufnahme soll immer nur in einer den Gehilfen am Sectionsorte vorher angesagten Generalversammlung derselben stattfinden.
- 4) Die Sectionsvorstände sollen sofort durch öffentliche Belehrung das Publikum aufklären über die jetzigen Lohn- und anderen Verhältnisse der Buchdruckergehilfen, um auch hierdurch auf die Verringerung des Erlebens der Buchdruckerei hinzuwirken.

## Principale, Gehilfen und Lehrlinge.

H-I Die frühere Zeit, von unseren älteren Collegen häufig als „gute alte Zeit“ bezeichnet, mag viele Einrichtungen gehabt haben, die wir jetzt belächeln, wobei wir unter Anderm nur an mannichfache ceremonielle Veranstaltungen des Postulats erinnern, sowie an das „Sich-zu-Hause-Fühlen“ in der Druckerei, welches darin bestand, daß der Gehilfe früh und spät, Woche wie Sonntag, fast kaum aus derselben herauszubringen war; aber diese Zeit hatte meistens das Gute, daß der Verkehr zwischen Principal und Gehilfen ein viel innigerer und vertraulicherer war. Man war sich beiderseitig bewußt, daß man gemeinschaftlich an einen Werk arbeite, und es wurde daher auch keine Ausschreitung von irgendwelcher Seite gebildet: der Principal wie der Gehilfe wurden in entsprechender Weise gestraft, wenn sie sich etwas zu Schulden kommen ließen. Der Principal mochte wenigstens eine Ahnung davon haben, daß er nur das Werkzeug und die Gehilfen das Mittel seien zur Ausführung des Werks. Die große Aufgabe der Buchdruckerkunst: Licht zu verbreiten, wurde von ihnen noch erkannt; es war in der That damals noch der Fall, daß meistens nur gediegene Arbeiten der Literatur aus der Presse hervorgingen, und es möchte uns fast scheinen, als ob gleichzeitig mit dem Eintritte der „Schund“-Literatur auch die Buchdrucker von der Höhe herabgestiegen seien, auf welcher sie sich befanden;

ein großer Theil derselben entspricht wenigstens heutzutage vollständig der Literatur, die vielfach aus ihren Händen hervorgeht. Wir sprechen hier natürlich sowohl von Principalen wie Gehilfen und sind der Ansicht, daß gerade die Ersteren am allermeisten Schuld tragen an dem technischen Verfall der Buchdruckerei, was wir weiter unten noch näher begründen werden. Man spricht zwar davon, daß die Buchdruckerei einen immer größeren Aufschwung nehme, sowohl was äußere Ausstattung als technische Hilfsmittel betrifft, aber alles Dieses ist ja eben nur äußerer Schein; ein geübtes Auge darf sich nur damit beschäftigen, eine Anzahl von Werken durchzublätern, und es wird finden, daß von einer Regelmäßigkeit im Satz u. s. w. keine Spur vorhanden ist, wozu nun noch die im Vergleich zu der früheren viel schlechtere Farbe und in vielen Fällen ein Papier kommt, welches nur darauf berechnet zu sein scheint, bald in den Papierkorb zu wandern, wie dies ja meistens auch der Fall ist. Dies liegt lediglich daran, daß gegenwärtig von einer Liebe zur Sache selbst keine Rede mehr ist, sondern daß man Alles nur geschäftsmäßig betreibt, und da die Principale hierin mit schlechtem Beispiele vorangehen, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Gehilfen ebenfalls in dieser Weise zu arbeiten sich genöthigt sehen.

Wir wollen nun in möglichster Kürze versuchen, die hauptsächlichsten Fehler herauszufinden, die von Seiten der Principale hierin gemacht werden. Vor Allem ist es die Lehrlingsfrage, welche schon so viel-

faß Gegenstand der Erörterung war, die auch hierin die erste Rolle spielt. Früher nahm man die Jungen in die Lehre und verpflichtete sich damit, dieselben so weit auszubilden, daß sie sich später selbständig ernähren könnten. Wie macht man das heut? Man nimmt so viel wie möglich, um mit diesen lebenden Maschinen Geld zu verdienen; sie werden gedrückt, so weit es der Nutzen des Principals erheischt, denn an ein förmliches Ansehen ist deshalb nicht zu denken, weil es kaum möglich ist, einem Jungen, bei dem man sehr oft in Zweifel geräth, ob er die Schuljahre schon hinter sich hat oder ob er dieselben erst anzutreten willens ist, so weit herzurichten, daß er zum Setzer befähigt werde. Nur in einigen kleineren Druckereien — und auch hier nur in denjenigen, welchen noch ältere Principale vorstehen — werden hiervon rühmliche Ausnahmen gemacht, wenigstens beschäftigt man sich mehr und häufiger mit den Lehrlingen und sucht ihnen das Nöthige beizubringen. Daher mag es denn auch kommen, daß eigentlich gute und denkende Setzer in der Regel nur aus den kleineren Officinen hervorgehen. Wir wollen damit nicht gerade behaupten, daß in größeren Druckereien gar keine brauchbaren Setzer ausgebildet würden, aber so viel steht fest, daß dann der Betreffende selbst sehr viel Trieb zum Lernen gehabt und sich somit gewissermaßen selbst herausgebildet hat. Wie kann dies auch anders sein, wenn man die ganze Verfahrungsweise betrachtet, wie man die Lehrlinge zu drillen beliebt! Entweder übergibt man eine stattliche Zahl davon, die wohl manchmal die Höhe von 9 bis 20 erreicht, einem Setzer zur Beaufsichtigung, von dem man auf diese Weise etwas verlangt, was zu den Unmöglichkeiten gehört, oder man überläßt dieselben sich selbst und fragt höchstens nach Ablauf der Woche danach, wie viel sie verdient haben, oder man vertheilt sie an einzelne Gehülften unter Bedingungen, die es gar nicht anders gestatten, als daß auch der Gehülfe die Frage nach der Quantität sehr oft ventilirt und dabei die Qualität ganz außer Acht läßt. Und so werden wir es denn in längerer oder kürzerer Zeit dahin bringen, daß die Herren Principale sich Mühe geben müssen, vielseitig ausgebildete und somit wirklich brauchbare Setzer zu finden und dieselben in entsprechender Weise zu honoriren, während ihnen ein Trost Anderer für Tagelöhnerbezahlung zu Gebote steht, die mit der Corrigirahle besser umzugehen verstehen, wie mit dem Winkelhaken. Die hieraus entstehenden Mißverhältnisse und Unzuträglichkeiten für das Geschäft ergeben sich von selbst.

Als zweiten Punkt heben wir hervor: das Auftreten der Principale den Gehülften gegenüber. Einen Principal, welcher im Besitze vielleicht einer mittlern Druckerei ist und welchem die Kenntnisse, die man von einem Buchdruckerprincipal zu fordern gewöhnt ist, meistens nicht gerade im Uebermaße zu Gebote stehen, durch seine Druckerei einhersteigen zu sehen, gewährt einem denkenden Menschen mitunter sehr viel Vergnügen. Statt daß derselbe sich um die specielleren Fähigkeiten und Ansichten über irgend eine technische Ausführbarkeit der oder jener Arbeit „seiner Leute“ kümmert, scheint ihn bei dem Hindurchgehen durch die Druckerei nur das Gefühl zu beschleichen, wie es einem südamerikanischen Pflanzler eigen sein mag, wenn er zu einer Besichtigung seiner Sklavenstationen ausreitet. Er glaubt, sämtliche Arbeiten einer Druckerei, die so vielseitig sind, von seinem Schreispunkt aus beherrschen zu können, und benützt zum Verkehr mit dem Arbeitspersonal einzig und allein nur Mittelspersonen (den Factor etc.), ein ganz geeignetes Mittel, um Druckereikaischereien und Achselträgerereien zu befördern. In der That haben wir schon mehrfach erfahren müssen, daß durch solche Mittelspersonen die thätigsten Leute des Geschäfts ihren Platz verlassen mußten; man fügte dann zu den minder Tüchtigen noch Einige hinzu, und da man in der Regel derartige Kräfte nur so lange benützt, als man sie nothwendiger Weise gebraucht, so wird nach und nach die Druckerei zu Dem, was man mit „Laubenschlag“ bezeichnet. Was hier von den mittleren Druckereien gesagt ist, gilt zum größten Theil auch von den kleineren und größeren. Wenn auch die Besitzer der letzteren nicht so viel Mühe haben, sich um jede Kleinigkeit zu kümmern, so dürfte sich doch immer noch Zeit finden, ein Stündchen dem directen Verkehr mit dem Arbeitspersonal zu widmen. Die Nachtheile der jetzt üblichen Verfahrungsart sind so vielfach, daß sich dies recht gut der Mühe verlohnte. Der Gehülfe ist aber dadurch doppelt benachtheiligt, denn ganz nach dem Sprichwort: „Wie der Herr, so der Diener“, sucht auch der Factor, der nach unserer Ueberzeugung nie mehr sein darf als der erste Arbeiter im Gesächste, dem Principal in möglichster Weise nachzunehmen und außerdem noch Das, was ihm etwa von der erforderlichen allgemeinen Bildung abgeht, durch Annäherung und Unverschämtheiten zu ersetzen, denen der Gehülfe bei der jetzigen Einrichtung völlig macht- und rechtlos gegenübersteht.

In einem zweiten Artikel über „das Verhältniß der Principale zu den bestehenden Arbeitervereinen“ werden wir darzulegen versuchen, wie vielen dieser angeführten Mißstände abzuhelfen wäre,

wenn die Herren Principale sich sonst die Mühe nehmen wollten, ihr Augenmerk außer der Bedachtnahme auf ihren Geldbeutel auch noch etwas auf das Geschäft selbst und die darin beschäftigten Gehülften und Lehrlinge zu werfen.

## Bilder aus Wien.

VII. \*)

(Die Generalversammlung der allgemeinen Krankenkasse. — Ein Wort für die Armen im Geiste.)

Sonntag den 31. Juli, Vormittags 9 Uhr, fand im Musikvereinssaale die so lang erwartete Generalversammlung des Kranken- und Leidenvereins für Buchdrucker und Schriftgießer statt. Auf die Tagesordnung gelangte: 1. Rechenschaftsbericht des Kassirers und Rechnungsführers; 2. Entscheidung in drei besonderen Fällen über Auszahlung oder Nichtauszahlung von Unterstützungsgeldern; 3. Wahl eines neuen Verwaltungsausschusses; 4. Antrag des Herrn Th. Reiß, die Auszahlung des Viaticums betreffend; 5. Antrag des Herrn Hauswirth, den Kassensboten betreffend.

Was die besonderen Fälle im zweiten Punkte betrifft, so wurde Folgendes zur Kenntniß der Versammlung gebracht: Ein an einem Lungenleiden erkrankter Colleague unterhielt sich bis Mitternacht beim Gutenbergsfest im Spiel. Ein zweiter wollte sich während seiner Conditionslosigkeit durch die Krankenkasse schadlos halten. In beiden Fällen wurde laut Beschluß der Versammlung kein Krankengeld ausbezahlt. Der dritte Fall ist folgender: Ein Colleague befindet sich schon durch längere Zeit im Irrenhaus und wird von den Ärzten als unheilbar bezeichnet. Seine Frau, aller Subsistenzmittel bar, stellt an den Kassirer das Ersuchen, ihr als Abfertigung den Leichenbeitrag mit 21 fl. auszubezahlen, nachdem sie nicht mehr in der Lage ist, die weiteren Einzahlungen für die Krankenkasse zu leisten, und wenn es auch der Fall wäre, sie davon absteher müßte, da ja der Irrsinnige laut Statuten keine Krankenunterstützung erhalten kann. Die Versammlung bewilligte die Ausbezahlung der in Rede stehenden Summe.

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, einige Worte zu Gunsten jener Armen auszusprechen, denen das heiligste, das unschätzbare Gut, was in des Menschen Hülle wohnt — der Verstand — verloren gegangen. Man wird mir den Einwurf machen, die Irrenanstalt verprg ihre Patienten mit Allem, was ihnen nöthig ist. Wie ich höre, sollen auch die verschiedenen Krankenvereine von der Behörde veranlaßt werden, diesen Paragraphen in ihre Statuten aufzunehmen. Wenn nun schon laut dessen der Irre leer ausgeht und sich keiner wöchentlichen Unterstützung zu erfreuen hat, so sollte man doch einen Ausweg suchen, um die armen, ihres Ernährers beraubten Kinder und das hilflose Weib durch eine zeitweilige Unterstützung in unbestimmter Höhe, dem Elend aus den Armen zu reißen. Während jeder Kranke, wenn es seine Familienverhältnisse gestatten, sich zu Hause pflegt, daher von dem Krankengeld auch keine Angehörigen, wenn auch höchst nothdürftig, so doch möglicherweise leben können, hat der Geisteskranke keinen Trost für die Seinen. Die lichten Augenblicke, deren er so wenige zählt, sie werden ihm zu neuen Wahnsinnsmomenten, gedenkt er Derer, die daheim das Nothwendigste entbehren.

Die Ursache, warum ich dieses Thema gerade jetzt so eingehend behandle, liegt darin, weil gerade in neuester Zeit wieder einer unserer bekanntesten Collegen in jenen traurigen Hallen schmachtet. Ich wil damit gerade nicht gesagt haben, daß dieses Bild des Elends, wie ich es eben vorgeführt, auf diese Familie paßt; ich wollte nur das Princip vertheidigen.

In den Verwaltungsausschuß wurden gewählt: Vorstand Herr Principal Pichler, Vorstand-Stellvertreter Herr Gistel sen., Kassirer Herr Lott, Rechnungsführer Herr Geher. Ferner die Herren Andel, Sasse, Simon, Bernhofer, Reiß, Hoffmann, Fickert, Greiner.

Obwohl, wie bereits angegeben, am 31. Juli die Generalversammlung abgehalten wurde, haben wir doch heute, den 13. September, noch kein Lebenszeichen von der neuen Verwaltung. Es ist der Mehrzahl der Mitglieder noch nicht einmal das Scrutinium bekannt, welches am Tag der Generalversammlung nicht zu Ende geführt werden konnte. Man weiß ferner noch nicht, ob die in den Ausschuß gewählten Herren die Stellen annehmen. Ich bitte um einige Forcivung dieser Angelegenheit, denn in Zukunft dürften die Generalversammlungen wohl alljährlich abgehalten werden müssen.

Der im vierten Punkt enthaltene Antrag, das Viaticum in einer Officin abholen zu können und dasselbe nicht, wie bisher, wie ein Unsen

\*) Ein Grund nur ist's, der uns bestimmt, diesem im Ganzen für Auswärtige höchst uninteressanten Thema unsere Spalten zu eröffnen — die genaue Kennzeichnung des traurigen Zustandes des Wiener Kassensinstituts.

in vierzig verschiedenen Geschäften zu sammeln, wurde den Arbeiten des neuen Ausschusses zugewiesen.

Der Antrag, dem Kassenboten im Erkrankungsfall, statt des ihm zukommenden Invalidegelbes von wöchentlich einem Gulden, das übliche Krankengeld auszubezahlen, würde für die nächste Generalversammlung zurückgestellt.

Der die Kauf'sche Erbschaft betreffende Antrag wurde der Dringlichkeit halber noch dem alten Ausschusse zugewiesen. Derselbe wird, vereint mit den beiden Antragstellern, sich mit den Lithographen Wiens, welche die Hälfte der Erbschaft zu beanspruchen haben, in's Einvernehmen setzen und die nöthigen Schritte zur Erwerbung dieses namhaften Vermögenes für unsere Krankenkasse thun.

Es war ein sehr trauriges Zeichen für unsere Krankenkasse, daß, als Herr Lott seine Stelle als Kassirer niederlegte, sich Niemand dazu hergeben wollte, sein Nachfolger zu sein. Auf wiederholtes Ersuchen ließ sich derselbe herbei, das Amt noch ferner zu behalten; die Kasse wäre sonst vielleicht ohne Führung geblieben.

## Technisches.

[Ueber die semitischen Sprachen.] Die semitischen (von Sem's Nachkommen gebildet) oder orientalischen Sprachen bilden einen wesentlichen Gegenatz zu den occidentalischen und haben einen von diesen durchaus abweichenden Charakter, nicht nur in Beziehung auf die Schrift, die das Eigenthümliche hat, daß sie von rechts nach links geschrieben wird und die Vocale nicht neben, sondern unter den Consonanten stehen, sondern auch auf die Ableitung der Worte, die vom Verbum gebildet sind, und das Hervortreten der Kehllaute. — Diese Sprachfamilie theilt sich in drei Hauptzweige und zwar 1) in das Aramäische, das in Syrien, Babylonien und Mesopotamien gesprochen wurde und hauptsächlich in das Syrische (Westaramäische) und Chaldäische (Ostaramäische) zerfällt, wozu auch die Dialekte der Samaritaner, Zabier und Palmyrener gehören; 2) das Canaanitische, das in Palästina und Phönizien gesprochen wurde und wohin auch das Talmudische und Rabbinische gehört, welches freilich wieder mit armenischen Elementen gemischt ist; 3) das Arabische, wovon ein Nebenweig das Aethiopische ist. Von Beiden gibt es wieder Mundarten, die schon halb verborben genannt werden können: das Maurische und Maltesische, vom Aethiopischen das Amharische. — Wir wollen diese drei Hauptzweige kurz betrachten und in ihren Beziehungen zum Hebräischen vorzüglich berücksichtigen. Das Aramäische ist dem Hebräischen in manchen Stücken nahe verwandt und der Unterschied zwischen beiden Sprachen beruht häufig nur in der Verwechslung einzelner Buchstaben. Es besitz nächst dem Hebräischen die ältesten Denkmäler seines Bestehens und hatte vor der Zeit des Exils nur bei den Samaritanern, die daran grenzten, Eingang gefunden. Erst während des babylonischen Exils vermischte sich das Hebräische mit dem Aramäischen, bis es dasselbe ganz und gar verdrängte. Jetzt besteht es nur noch in einem kleinen District am See Ormnia als Volkssprache, wenn auch in einer sehr abgeschliffenen Gestalt. — Zu dem canaanitischen Sprachstamme gehört, außer dem Hebräischen selbst, auf das wir weiter unten zurückkommen werden, das Phönizische, das nach den geringen Ueberresten, die auf uns gekommen sind, mit dem Hebräischen bis auf unbedeutende Abweichungen übereinstimmt. Das Talmudische ist von hohem Alter, da schon den

gelehrten Rabbinern des Mittelalters manches Wort unerklärbar war. — Der wichtigste und bei Weitem ergiebigste Sprachstamm für die Forderung der semitischen Sprachen ist das Arabische, das noch eine der verbreitetsten Sprachen der Welt ist. Von seinen verschiedenen Dialekten hat sich vorzüglich der um Mecca gesprochene ausgebildet, in dem der Koran geschrieben und als mustergiltig angesehen wurde. Dieser Dialekt umfaßt die Nationalliteratur, wie sie um die Zeit Muhameds entstanden, bis in's Mittelalter erblühte und die verschiedensten Wissenschaften umfaßte. Religion, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften und Poesie wurden in gleicher Weise kultivirt. Ihre Großartigkeit und Feinheit bringt sie aber vorzüglich in der Poesie zur Darstellung, die theils den Charakter der lyrischen, romantischen, Epischen und Fabel-Poesie trägt. Ihre Verwandtschaft mit dem Hebräischen zeigt sich vorzüglich in der Vulgärsprache, zwar nicht sowohl in geringerem Sprachgehalt als auch durch kürzere Formen. Dieselbe Eigenthümlichkeit zeigen auch die Dialekte der Mauren, Marokkaner und Malteser. Die äthiopische Sprache hat viele Wörter mit dem Hebräischen gemein, die sich im Arabischen nicht finden, und hat sich, vermischt mit amharischen Dialekten, jetzt in Habesch als Geseßsprache erhalten. — Die hebräische Sprache selbst steht nun in der Mitte zwischen der ärmern aramäischen und der reichern arabischen Sprache. Sie hat uns die ältesten Geschichtsdenkmäler aufbewahrt und ist mit Recht auch als eine der ältesten anzusehen, wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß selbst die Bücher Moses größtentheils nicht über die Zeit David's (1063 bis 1015) hinaufreichen, da wir schon in denselben die Sprache auf der Stufe der Ausbildung und Vollendung treffen, die sie überhaupt erreicht hat. Durch genaue Sprachforschung ist nachgewiesen worden, daß sich das Hebräische wahrscheinlich im Lande Canaan gebildet und mit wenigen Veränderungen schon die Sprache der canaanitischen und phönizischen Völkerstämme war, welche Palästina vor der Einwanderung der Nachkommen Abraham's bewohnten, daß sie von diesen angenommen, nach Egypten gekommen und, weiter ausgebreitet, wieder nach Canaan verpflanzt worden ist. Diese Sprache erreichte unter David und Salomo ihr goldenes Zeitalter und behielt dasselbe bis zur babylonischen Gefangenschaft, während eines Zeitraumes von 500 Jahren. In diese Zeit fällt auch die Abfassung der meisten geschichtlichen, poetischen und prophetischen Werke. Während in dieser Periode die Sprache meist streng abgemessen, rhythmisch war, und sich durch grammatischen Satzbau und Wortbildung auszeichnend, durch und durch poetisch erscheint, finden wir, daß sie nach der babylonischen Gefangenschaft, als sie bereits in ihr silbernes Zeitalter eingetreten, sich mehr und mehr mit dem Aramäischen, d. h. Syrischen und Chaldäischen, vermischte. Im Daniel und Esra ist die Sprache auch noch mit griechischen Worten vermischt und bei letztem gibt es auch schon ganze Stücke, die chaldäisch sind. Dieses Chaldäische, das die Juden während der Gefangenschaft gelernt, verdrängte das Hebräische mehr und mehr, so daß dasselbe in der letzten Periode, von 500 bis 150, nur noch die Sprache der Schrift und der Gebildeten blieb. Seitdem gehört das (Alt-) Hebräische zu den todtten Sprachen. Da zu fürchten war, daß das Verständniß der heiligen Schrift ganz verlöschen würde, erfanden jüdische Gelehrte im 6. bis 8. Jahrhundert das Punktationssystem, das mit einer bewundernswürthen Genauigkeit durchgesetzt wurde und seitdem unverändert geblieben ist. Trotzdem wurde die Sprache bis in's Mittelalter sehr vernachlässigt, bis sie nach dem Wiederaufblühen der Wissenschaft mehr und mehr von jüdischen Gelehrten kultivirt und jetzt auch zum Studium der Theologen geworden ist.

germ. Geinte.

## Correspondenzen.

▽ **Ashaffenburg**, 4. Sept. Von dem Vorsitzenden des Mittelrheinischen Buchdruckerverbandes, B. Ruf aus Mainz, war auf den heutigen Tag eine Delegirtenversammlung in unsere Stadt einberufen. Als Tagesordnung für diese Versammlung war festgestellt: 1) Endgültige Beschlußfassung über das Organisationsstatut und das Statut der Invaliden- und Wittwenkasse; 2) Vornahme der aus 1) sich ergebenden Wahlen; 3) Abrechnung über die bis jetzt aufgelaufenen Verbandskosten; 4) Frankfurter Austrittserklärung. Bereits um 8 Uhr früh waren die Vertreter von Mainz, Würzburg, Darmstadt, Mannheim-Ludwigshafen und Hanau da und wurden dieselben von den Ashaffener Kollegen in den Uzuver'schen Garten geleitet. Nachdem man sich etwas restaurirt hatte und die zum Anfange der Verhandlungen bestimmte Zeit herangekommen war, machte der Vorsitzende Ruf darauf aufmerksam, ob man beginnen oder noch die Vertreter von Frankfurt und Wiesbaden erwarten solle. Auch Achenbach von Darmstadt war noch nicht da. In Anbetracht der großen Arbeit, die die Delegirten vor sich hatten, einigte man sich dahin, mit der Berathung des Verbandsstatuts zu beginnen und den später Eintreffenden das Beschlossene mitzutheilen. Vertreten waren: Mainz durch Ruf und Schütz, Würzburg durch Welzenbach,

Ashaffenburg durch Gast, Hanau durch Weißbrod, Darmstadt durch K. Graulich\*), Mannheim, Ludwigshafen, Frankenthal, Worms und Speyer durch Strodel von Mannheim.\*\*\*) Nach Eröffnung der Versammlung verliest Ruf einen Brief der Dresdener Kollegen, worin dieselben ihre Sympathien mit unseren Bestrebungen auszusprechen und den Mittelhheinischen Buchdruckerverband ermutigen, in seinem Streben fortzuführen und sich durch Nichts von der eingeschlagenen Bahn abbringen zu lassen. Außerdem verliest der Vorsitzende noch einen Brief von Berlin, worin die Berliner Kollegen auf den Rath und Beistand des Mittelhheinischen Buchdruckerverbandes hoffen, wozu man sich auch allgemein bereit erklärte. Nach Erledigung dieser beiden Schreiben ging man zu dem ersten Punkte der Tagesordnung, nämlich zu der Berathung des Verbandsstatuts, über. Als man bis zum § 37 vorgehritten war, trafen die Delegirten Meyer und Trapp von Wiesbaden, Lechleber von Frankfurt und Achenbach von Darmstadt ein. Es wurden denselben die bis dahin beschlossenen Aenderungen mitgetheilt, worauf auch

\*) Eine zweite Partei von Darmstadt hatte einen eigenen Delegirten (Bäger) geschickt, der aber nur als beratendes Mitglied der Versammlung anerkannt wurde. D. E.  
\*\*) Brieflich hatten Marburg und Gießen ihre Correcturen der Statuten eingeschickt.

sie ihre Correcturen zur Sprache brachten. Nachdem das Verbandsstatut ganz durchberathen, beantragt Ruf, man solle mit Hinweisung auf unsere Bestrebungen und unsere bisherige Thätigkeit eine von sämmtlichen Delegirten des Verbandes unterzeichnete Einladung, worin alle Collegen Deutschlands zur Bildung ähnlicher Gauerbände aufgefordert werden, in dem „Correspondenten“ veröffentlichen und im Anschluß an diese Einladung unser Verbandsstatut, wie es heut angenommen, folgen lassen. Es würde Dieses wesentlich dazu beitragen, den Zeitpunkt des projectirten Buchdruckercongresses näher zu rücken. Achenbach schreibt sogleich die Einladung und Weißbrod wird mit der Anfertigung des Manuscripts der Statuten beauftragt.\*) Inzwischen war es mehr als 1 Uhr geworden und man gönnte sich ein Stündchen zum Essen, um dann sogleich an die wichtige Berathung der Statuten der Invaliden- und Wittwen- und Waisenkasen zu gehen. Der Vorsitzende Ruf bringt vor Eröffnung der Discussion über die Statuten der Invalidenkasse einen neuen Antrag ein, dahin gehend: der Mittelrheinische Buchdruckerverband möge eine Kasse gründen, woraus alle ohne eigene Schuld arbeitslos gewordenen Collegen, ob invalid oder nicht, unterstützt würden. Er glaubt, daß diese Idee gewiß Anklang finden wird, indem er darauf hinweist, daß namentlich in Folge von Preiserhöhungen viele Collegen, anstatt der Macht des Kapitals die Spitze bieten zu können, mittellos abreisen müßten. Es sei dies nicht bloß seine eigene Anschauung, sondern auch die der Mainzer Collegen. Für eine solche Kasse hätten sie (die Mainzer Delegirten) Mandat, für die Invalidenkasse aber nicht. Leshleder spricht gegen den Ruf'schen Antrag. Strodel glaubt auch an keinen Erfolg und erörtert, daß Mißbräuche bei einer solchen Einrichtung gewiß nicht zu vermeiden seien; der Schwerpunkt liege doch jedenfalls in der Invalidenkasse, und glaube er versichern zu können, daß sich aus den Städten, die er vertrete, gewiß Keiner von der Invalidenkasse ausschließe. Er beantragt zur Tagesordnung überzugehen und nach Erledigung derselben erst über den Ruf'schen Vorschlag zu berathen. Auch Achenbach will den schon ventilirten Gedanken nicht wegen eines neuen zurückgestellt wissen. Er glaubt, daß statistische Notizen über eine Kasse, wie sie von Ruf vorgeschlagen, erschreckende Resultate liefern würden. Er ist im Princip mit einer Unterstützungskasse für ohne ihr Verschulden conditionslos gewordene Collegen ganz einverstanden, will jedoch den Gedanken erst in den Localvereinen gehörig durchgesprochen wissen. Jedenfalls, sagt er, müssen wir fest an der Invalidenkasse halten und durch die That beweisen, wie wir für unsere Bestrebungen einstehen, und daß unser Wirken nicht bloß aus leeren Worten besteht. Ruf bringt seinen Vorschlag nochmals zur Sprache und bemerkt, daran anknußend, daß durch unmoralisches Betragen die Unterstützung verzerzt werde. Nachdem man sich noch von mehreren Seiten gegen die sofortige Berathung des Ruf'schen Vorschlags ausgesprochen hatte, wird derselbe durch Stimmenmehrheit abgelehnt. Ehe man hierauf zur Berathung über das Invalidenkasensstatut schritt, erklärten die Vertreter von Würzburg, Frankfurt, Hanau und Mainz, bezüglich dieser Kasse kein Mandat zu haben. Bei § 2 will Meyer die Kasse für die Verbandsmitglieder obligatorisch machen. Welzenbach glaubt jedoch, daß es ungerecht sei, Mitglieder des Verbandes, die in eine Local-Invalidenkasse steuern, zu zwingen, auch der Verbands-Invalidenkasse beizutreten. Auch könnte der Zwang zu dieser Kasse abschreckend wirken für diejenigen Städte, die bereits ihre Invalidenkasen haben und vielleicht geneigt wären, unsern Verbande beizutreten. Gast erblickt dann nur den Ausweg, im Verband einen Verband zu schaffen, dem die Städte beitreten, die keine Invalidenkasen haben, und dann mit den Städten, wo bereits solche bestehen, in Gegenseitigkeit treten. Es wurden noch verschiedene Ansichten geltend gemacht, worauf Strodel, um wenigstens Etwas zu retten, vorschlägt, in den größeren Städten Invalidenkasen zu errichten, an die sich dann die umliegenden kleineren Städte anschließen sollten. Meyer bedauert diese Zerspaltung der Ansichten, indem er darauf hinweist, daß gerade diese Kasen der Kitt seien, der uns immer fester und fester zusammenhalten müsse. Achenbach empfiehlt die Welzenbach'sche Ansicht, die Kasse zu einer freiwilligen zu machen, und ermahnt zur Einigung, um so mehr als wir den Collegen Deutschlands zeigen müßten, daß wir etwas zu schaffen im Stande sind. Strodel dringt auf die Be- ratung des Statuts, damit die Delegirten doch auch Resultate mit nach

Hause brächten. Ruf fragt, ob das Statut berathen oder verschoben werden solle? Graulich: So gut man Localkasen errichten kann, eben so gut kann auch ein allgemeines Invalidenstatut zu Stande kommen. Redner stimmt auch für freiwillige Kasen. Hierauf wird wegen vorgeschrittener Zeit, auf Antrag Strodel's, das Statut der Invalidenkasse en bloc angenommen und zwar mit dem Principe der Freiwilligkeit. Die endgültige Redaction des Statuts wurde den Delegirten Strodel und Achenbach übertragen.\*) Inzwischen war folgendes Telegramm eingelaufen: „Collegen! Seid einig! Vollendet begonnenes Werk. Dies wünscht Gruß entbietend 21 Collegen von Speyer, Mannheim, Ludwigshafen. Hoch! Kriegsministerium.“ Dasselbe wurde zur Kenntniß der Collegen gebracht und freudig begrüßt. — Hierauf erfolgte die Wahl des Vororts und kamen Darmstadt und Würzburg in Vorschlag; gewählt wurde Letzteres. Bei der sich hieran reihenden Wahl der Commission des Mittelrheinischen Verbandes wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht fünf Commissionsmitglieder genügen? Man entschied sich jedoch wieder für Sieben und es wurden gewählt: Achenbach von Darmstadt, Gast von Aschaffenburg, Meyer von Wiesbaden, Ruf von Mainz, Strodel von Mannheim, Weißbrod von Hanau und Welzenbach von Würzburg. Bei der Abrechnung ergab sich, daß die aufgelaufenen Kosten (für den Druck von Circularen, Statuten-Entwürfen etc.) durch die eingegangenen Vierteljahrsbeiträge der Verbandsmitglieder vollkommen gedeckt sind. Leshleder erklärt, daß es ihm keine großen Schwierigkeiten machen würde, die Frankfurter wieder in den Mittelrheinischen Buchdruckerverband zu bringen; er werde es aber, im Hinblick auf die Schonungslosigkeit, mit der man von einzelnen Seiten über die Frankfurter Verhältnisse gesprochen, nicht thun, worauf Strodel zur Versöhnlichkeit ermahnt und Leshleder wieder verspricht, zu thun, was möglich ist. Zur eigentlichen Verhandlung über den Frankfurter Austritt war man nicht gekommen. Hiermit war die Sitzung geschlossen, und nachdem die Fremden noch das prachtvolle pompejanische Haus besichtigt hatten, ließen sie sich, von den Aschaffenburgern zur Bahn begleitet, durch das Dampfroß in ihre Heimat tragen, mit dem Abschiedsgruß: Auf frohes Wiedersehen in Würzburg!

g Berlin, 9. Oct. Alle Untersuchungen, wie unsere Lage zu verbessern, führen darauf zurück, daß unter der thatsächlichen Herrschaft von Angebot und Nachfrage, in dem zu großen Angebote von Händen die Hauptursache der schlechten, mit der Entwicklung der Preis- und Lebensverhältnisse nicht schritt haltenden Bezahlung zu suchen sei. Um diese große Angebot von Händen zu verringern, resp. um den Händen, die sich jetzt vergeblich anbieten, Arbeit zu verschaffen, beschäftigt man sich unablässig mit der Erörterung der Lehrlingsfrage. Man schlägt gesetzliche Beschränkung der Zahl der zu haltenden Lehrlinge, Prüfungen der Lehrlinge u. s. w. vor, aber alle diese Vorschläge taugen Nichts, weil sie nicht ausführbar sind, weil sie mit der Richtung der Zeit, mit dem Principe der persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit sich im Widerspruche befinden. Und doch ist es wahr, daß Gehilfen, die Arbeit und Arbeitslohn brauchen, arbeitslos sind, während und weil die Arbeit von Lehr- lingen, die umsonst arbeiten, gethan wird. — Wie ist dem Uebel zu steuern, ohne gegen diejenigen wirthschaftlichen Maximen zu verstoßen, die vor der Hand herrschen und so lange herrschen werden, bis eine andere, gerechtere Auffassung durch den Arbeiterstand erzwungen sein wird? Wie ist bei uns Buchdruckern dem Lehrlingswesen beizukommen? wie zu verhindern, daß die Arbeit von Solchen verrichtet wird, die keinen Lohn erhalten, während Die, welche Arbeit und Lohn verlangen und zu verlangen das Recht haben, ohne Arbeit sind? — Fragen wir, wo die meisten Lehrlinge gehalten, also die meisten Gehilfen „gemacht“ werden, so kann besonders über die kleinen Städte in dieser Beziehung Klage geführt werden. Die Buchdruckereien kleiner Städte arbeiten vielfach lediglich mit Lehrlingen, und kaum hat der Lehrling die fünf Lehrjahre hinter sich, so heißt es: Jetzt bist Du frei, jetzt können Sie gehen, und eine neue, wohlfeile Arbeitskraft, ein neuer „Lehrling“, nimmt den Platz ein. Wo bleiben die Unglücklichen? In die Welt hinausgestoßen, empfängt sie zunächst die Landstraße und dann nimmt die große Stadt, das gewöhnliche Reiseziel, sie auf. Die schönen Einrichtungen der Buchdrucker helfen ihnen fort, denn wo nur eine Buchdruckerei ist, gibt es ein „Gehilfen“, und so wird so lange viaticirt, bis es Arbeit gibt. Dieses Viaticum, früher, im Zusammenhange mit anderen Einrichtungen und unter ganz anderen allgemeinen Verhältnissen, eine Wohlthat, hat es sich jetzt nicht vielleicht in das Gegentheil verkehrt? Erleichtert dasselbe es dem Lehr- herrn nicht, den neugebackenen Gehilfen von dem Augenblick an, wo derselbe auch als Gehilfe bezahlt und behandelt werden müßte, abzuschütteln? „Geh in die Fremde, die Collegen zahlen von Stund an, wo Du durch mich ihnen zugesellt bist, Dir das Reisegeßel.“ — Ist es aber nicht ein Unfluth, daß wir Gehilfen uns besteuern, um die Concurrenz,

\*) Die Verabreichung über die einzelnen Paragraphen des Verbandsstatuts hielt ich deshalb hier für überflüssig, weil das ganze Statut, wie es jetzt angenommen wurde, ohne dies im „Correspondenten“ erscheint. In Bezug auf das Nichterhalten des Viaticums an Solche, die keine Legitimation darüber beibringen können, daß sie an den Orten, wo sie conditionirt, allen ihren Verpflichtungen gegen die Kasen nachgekommen sind und auch an den Bestrebungen der Collegen thätigen Antheil genommen, sprach man sich allgemein für frische Besetzung dieses Grundgesetzes und namentlich auch dafür aus, das darauf bezügliche Inserat noch einige Male im „Correspondenten“ zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Auch beschloß man, die Redaction des „Correspondenten“ zu ersuchen, die Ausgabe einer Probe- nummer zu bevorzugen (in welcher unser Inserat enthalten ist) und dieselbe bis in die fernsten Winkel Deutschlands zu verbreiten, wozu die Redaction gewiß gern bereit sein wird, um so mehr als ein solches Verfahren ja für unser Organ selbst von bestem Erfolge sein dürfte. — Für der ganzen Debatte über das Verbandsstatut leuchtete das Bestreben aller Städte des Verbandes hervor, auf der eingeschlagenen Bahn des Fortschritts richtig weiter zu schreiten und an dem Werke der Reform trotz aller Schwierigkeiten unermüdet zu arbeiten.

\*) Hier ist einzuschalten: In Bezug auf die Renausgerenteten wurde beschloffen, daß von den zehn Gulden, womit sich diese in die Kasen einkaufen, fünf in die Verbandskasse fließen sollten.

das Angebot von Händen, anzulocken? Ist das Viaticum, namentlich in den großen Städten, nach denen der Strom geht, etwas Anderes, als eine Prämie für den Zugang? Und dieser Zugang, ist er nicht ein Hinderniß bei allen Versuchen, die gemacht werden, den Lohn in die Höhe zu bringen, sich zu retten vor gänzlichem Herunterkommen? — So schafft denn, wenn Ihr weiter Nichts gegen das Lehrlingsunwesen thun könnt, dies Viaticum, früher eine nützliche, jetzt eine unschädliche Einrichtung, ab, werft den Bettel von Euch, erleichtert es den Herren nicht fern er, die fünf Jahre-lang Ausgenutzten auf die Straße zu stoßen; laßt Jedem, der zu reifen Lust hat, in der Condition so viel verdienen können, daß er für sein eigenes Geld reisen kann; und wenn der Buchdrucker am Ende durchaus Reisegeld erhalten soll, nun so laßt das Reisegeld Die zahlen, die es früher gezahlt haben, ehe es auf uns übergewälzt war, Die, welche den Zugang brauchen, die Principale. — Ich höre im Geiste das Geschrei und alle kleinen Einreden gegen solche Ansichten, bin aber auf's Tiefste überzeugt, daß das herzhafte Wegschneiden des Viaticum = Zopsfs ein Schritt zum Bessern wäre. Den Zopf erst los, wäre es die Aufgabe, Anderes an die Stelle zu setzen, Verbindungen anzustreben, deren Vortheile Denen zu Theil würden, die denselben angehören. Durch die ganzen Vereinigten Staaten von Nordamerika (in denen man, wie in England, Frankreich zc., das Viaticum nicht kennt) geht eine Buchdrucker = Verbindung — Printers Union —, deren Zweck die Wahrnehmung der Interessen der Gehülfen ist und deren Mittel hauptsächlich im unbedingten Festhalten an den, nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen fortschreitend normirten Tarifen, in der Unterstützung der Angehörigen der Verbindung, sei es durch Geld, sei es durch Verschaffen von Arbeit, besteht. — Man will Vorlagen für den Congreß haben; scheinen die hier aufgeworfenen Fragen der Erwägung werth?

**th Von der böhmischen Grenze**, Anfang Oct. Obgleich es mir vorkommt, als wäre ich hier an's Ende der Welt versetzt, so fesselt doch mit größter Macht das allgemeine Interesse der Collegen meine Aufmerksamkeit und erwarte ich auf's Gespannteste das Eintreffen jeder Nummer unseres Organs. Ich hätte zunächst über den Leitartikel in Nr. 40, welcher die Congreßfrage behandelt, Einiges zu äußern. Obgleich die brennende Frage in diesem Artikel sehr kurz und nur andeutend behandelt wird, so geht der Schreiber doch gerade auf die Praxis entschieden ein, über das Wie der Lösung wird zum Nachdenken aufgefordert und manche hohle Resolution für die Nothwendigkeit eines Congresses auf ihren wahren Werth reducirt. Ich habe wohl Medner gehört, die mehr daran dachten, wie sie nächstens als Deputirte auf dem Congresse glänzen würden, als daran, wie die Sache zu beginnen, zu beschließen und die Beschlüsse auszuführen seien. Ich für meinen Theil möchte die Centralisation der Localvereine zu einem Bund erst gradweise befördert werden und durch zu constituirende Gauvereine dem Großen vorgearbeitet sehen. Man ist zwar wohl allgemeiner der Meinung, daß dieses erst Sache der tagenden Congreßversammlung sei; aber wie sollten die kleineren Städte sich so schnell zum Handeln ermannen, die es bisher kaum zum Vergnügungsverein gebracht haben. Die Eintheilung und Abgrenzung der Gauvereine wäre gewiß Sache des Congresses, aber die vorbereitende Hand muß wohl, meine ich, die Congreß = Commission oder überhaupt Leipzig insofern führen, daß es direct die großen Städte auffordert: für jeden größern Bezirk Versammlungen auszusprechen und das von Leipzig aufgestellte Programm zur Verwirklichung anzubahnen. Sind auch in neuerer Zeit Facta bekannt geworden, daß unser mächtigster Feind, die Uneinigkeit und persönliche Befindung, in unseren Reihen viele schöne Hoffnungen wieder zertrümmert hat, so ist doch wohl so viel Geist und Männlichkeit zu erwarten, daß die ruhigen, bewußten Männer die Oberhand behalten werden. — Ich weiß nicht, ob in Betreff der Lehrlingsfrage die Ansicht bereits ausgesprochen ist: daß, im Fall man sich mit dem bessern Theile der Principale verständigt hat, diese zu bewegen seien, für jeden Lehrling, den sie halten, eine fortlaufende Steuer in die Kranken- und Viaticumskasse zu zahlen, und im Weigerungsfalle der Principale diesen Lehrlingen Repressivmaßregeln in Aussicht zu stellen. — Es sind dies Gedanken, die wohl schwerlich auf Originalität Anspruch machen können, meines Wissens indeß noch wenig in die Oeffentlichkeit gelangt sind.

**ß Mannheim**, 9. Oct. Von dem Präsidenten unserer Krankenkasse wird demnächst eine Einladung an alle pfälzischen Druckstädte ergehen zu einer Versammlung, welche aller Wahrscheinlichkeit nach in Neustadt a. d. S. stattfinden dürfte. Diese Versammlung wird den Zweck haben, die pfälzischen Städte, welche noch nicht dem Mittelrheinischen Buchdruckerverband angehören, zu veranlassen, sowohl diesem Verband (und der Verbands = Invalidenkasse) als auch der Mannheimer Krankenkasse beizutreten, was jedenfalls für beide Theile von großem Werthe sein dürfte.

**† Leipzig**, 12. Oct. Einen Beweis dafür, daß Principienreiterei nicht immer zum erwünschten Ziele führt, dürfen wir wohl in der neuesten

Affaire des „Leipziger Tageblattes und Anzeigers“ finden. Dieses Blatt besteht, wie schon der Titel desselben besagt, eigentlich aus zwei Blättern. Das eine, der „Anzeiger“, ist Eigenthum der Stadt und als solches seit einer Reihe von Jahren an den Buchdruckereibesitzer und Buchhändler Herrn E. Polz verpachtet, während das „Tageblatt“ Eigenthum des letztern Herrn ist. Das Collegium der Stadtverordneten Leipzigs hält seit geraumer Zeit an dem Principe fest, daß alle irgend thunlichen Angelegenheiten, Lieferungsverträge, Baue zc., auf dem Wege der Licitation vergeben werden, und so auch die Verpachtung des Eigenthumsrechts der Stadt an dem „Leipziger Anzeiger“. Diese Art und Weise mag für sehr viele Sachen ihr Gutes haben, ist jedoch in vorliegendem Falle zu Ungunsten der Stadtkasse ausgeschlagen. Nachdem nämlich, wie man hört, Herr P. vor dem vor einigen Tagen stattgehabten Licitationstermine vergeblich freiwillig das vorherige Pachtgebot (circa 4000 Thaler jährlich) auch auf die nächsten sechs Jahre gethan hatte, Seitens der Behörden indeß das Ausbieten auf Meistgebot festgehalten worden war, fand es sich, daß außer ihm an jenem Termine nur zwei hiesige Buchdruckereibesitzer auf den „Anzeiger“ boten, und zwar so bedeutend niedriger, daß Herr Polz für jährlich 2600 Thaler der Pacht auf's Neue für die kommenden sechs Jahre zugeschlagen ward. Nun haben zwar zu diesem Arrangement die Stadtverordneten ihre Zustimmung noch zu geben; indeß, was bleibt ihnen übrig, wenn sich kein höheres Gebot erlangen läßt? Allerdings ist Herr P. großentheils durch das Blatt zum reichen Manne geworden; da aber das „Tageblatt“ sein Eigenthum und das Publikum nicht gewohnt ist, zwischen diesem Blatt und dem „Anzeiger“ einen Unterschied zu machen, sondern ganz sicher Herrn P., auch wenn das Wort „Anzeiger“ auf dem Titel seines Blattes wegfiel, nach wie vor seine Annoncen zutragen würde, so liegt es auf der Hand, daß jeder Andere außer ihm, dem „Tageblatt“ gegenüber, einen unverhältnißmäßig schweren Stand haben würde, da es dem Publikum natürlich sehr gleichgültig ist, ob das Recht zur Herausgabe des „Anzeigers“ städtisches oder Privateigenthum ist, von den nicht unbedeutenden Einrichtungskosten ganz abgesehen; ja es muß jeden einigermaßen Sachverständigen geradezu Wunder nehmen, daß Herr P. sich noch die Mühe nimmt, auf jenes Recht Tausende zu bieten, da er sicher, auch ohne das Wort „Anzeiger“ an der Stirn seines Blattes, keine hundert Abonnenten und keine Columne Inserate wöchentlich weniger haben würde.

**π Leipzig**, 16. Oct. Nachdem der betäubende Lärm der Messe in der Hauptsache vorüber, konnten am 7. d. M. in unserm Fortbildungsvereine die Vorträge befreundeter Herren Gelehrten wieder beginnen. An diesem Abende setzte der Herr Privatgelehrte Lindner seinen bereits früher begonnenen Cychus von Vorträgen über amerikanische Culturgeschichte fort; der Abschnitt dieses Abends behandelte vorzugsweise Fernando Cortez und einige seiner Zeitgenossen. Die Hörer lauschten dem anderthalbstündigen Vortrage mit unverkennbarer Spannung bis zum letzten Worte. — Am vergangenen Freitage (14. d.) gab Herr Dr. Meyher die Fortsetzung seiner neulich begonnenen meteorologischen Vorträge und wandte vorzugsweise diesmal die Witterungskunde auf das praktische Leben und dessen Beschäftigungen an. In seiner bekannnten ansprechenden Weise unterhielt der verehrte Vortragende, auf das Schönste das Angenehme mit dem Nützlichen verbindend, die Anwesenden an diesem Abend auf eine Weise, die Jedem auf die Fortsetzung dieser Vorträge gespannt macht. Nach beendetem Vortrage stattete das Directorialmitglied Herr E. Sturm Bericht ab über die Verhandlungen, welche hier zum Zwecke der Abhaltung des zweiten deutschen Arbeitertags stattgehabt, und mahnte die Anwesenden, sich dieser Angelegenheit mit möglichstem Eifer anzunehmen. — Wir freuen uns, berichten zu können, daß an demselben Abende die neueingetretenen Herren Schriftgießer zahlreich vertreten waren. Mögen sie in ihrem löblichen Eifer nicht erkalten! — Dem Vorstande des Gewerblichen Bildungsvereins ist unser Fortbildungsverein zu großem Danke verpflichtet für Ueberlassung seines Locals an mehreren Abenden der Messe, was wir nicht unterlassen wollten hienmit öffentlich ausgesprochen zu haben.

**\* Leipzig**, 18. Oct. Bei Gelegenheit der gestern stattgefundenen Innungsverammlung machte der Herr Oberälteste die Mittheilung, daß Seitens der königlichen Kreisdirection die Bestätigung des eingereichten Statuts einer Hauptkasse der Buchdrucker Leipzigs erfolgt sei — wie wir bereits wiederholt vorhergesagt, natürlich des Entwurfs der Principale, der weder von Freizügigkeit noch von Selbstverwaltung der Gehülfen etwas wissen will, auch das Viaticumswesen in den Händen der Principale läßt. Der Vorsitzende der Gehülfen = Deputation legte Protest gegen die sofortige Einführung desselben ein, und wird in nächster Zeit eine Generalversammlung sämmtlicher Gehülfen über Annahme oder Ablehnung des Statuts in seiner jetzigen Fassung zu entscheiden haben. Daß jetzt für die Gehülfen die Zeit des Handelns gekommen ist, braucht wohl kaum erst gesagt zu werden.

## Mannichfaltiges.

— In der Bundestags-Sitzung vom 1. Sept. erstattete der betreffende Ausschuss über den von der Sachverständigen-Commission ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen Bericht, welcher mit folgendem Antrag endete: „Die Bundesversammlung wolle 1) den von der bestellten Commission von Sachverständigen zur Entwerfung eines gemeinsamen Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorgelegten Gesetzentwurf, nebst ihrem gutachtlichen Schlussberichte, den höchsten und hohen Regierungen mit dem empfehlenden Ersuchen zur Kenntniß bringen, sich bis zum Schlusse des laufenden Jahres darüber äußern zu wollen, ob beziehentlich und unter welchen Modalitäten sie geneigt wären, dem Gesetzentwurfe beizutreten und ihm gesetzliche Geltung zu verleihen; und 2) den Mitgliedern besagter Commission für die rasche und ausgezeichnete Erledigung der ihnen übertragenen Arbeit durch Vermittelung ihrer Regierungen ihre volle und dankbare Anerkennung auszusprechen.“ — Die Abstimmung darüber ist auf drei Wochen (vom 1. Sept. ab gerechnet) festgesetzt.

— Wie man in der Türkei gegen Preßvergehen verfährt, möge Folgendes bezeugen: Ein Lehrer, Namens Gruljew, gab ein Buch unter dem Titel „Kinderfreund“ heraus, in welches ein bulgarisches Nationallied aufgenommen war, das bei den Behörden Anstoß erregte. Nach dreimonatlicher Untersuchungshaft wurde der Verfasser nach Konstantinopel gebracht, in ein Gefängniß geworfen und schließlich auf drei Jahre nach Diar-Bekir am Euphrat internirt.

— Zu Sidney in Australien erscheint seit Juli d. J. eine illustrierte Zeitung unter dem Titel „Illustrated Sidney News“, die hinsichtlich der Ausstattung von englischen Blättern über ihre ältere Schwester, die „Illustrated London News“, gestellt wird.

— Die seither in Wien erschienenen „Protestantischen Blätter“, von dem Pfarver Fischer und Dr. Wilkens herausgegeben, haben wegen Mangel an Beiträgen ihr Erscheinen eingestellt.

— In Leipzig erscheint seit dem 1. Oct. abermals ein neues illustriertes Blatt unter dem Titel: „Daheim“, welches, wie es uns scheinen will, vorzüglich darauf berechnet ist, in Preußen die „Gartenlaube“ zu ersetzen. Von den bekannten Antecedentien des Herausgebers Dr. K. König merkt man der ersten Nummer nicht viel an, und es dürfte auch um so weniger anzurathen sein, davon künftig viel merken zu lassen, da das Blatt in diesem Falle seinen Zweck wohl noch weniger erfüllen könnte, als es ohnehin der Fall ist.

— [Der spanische Schrecken.] „Halten Sie ein!“ rief die Frau Principalin, welche eben die Preßrevision des Wochenblattchens einer kleinen Stadt gelesen, „da fehlt das *¡* bei — spanischen Schrecken!“ — Und so machte denn der willige Drucker aus einem panischen Schreck den spanischen. f.

— Wenn in Minden (Westphalen) ein Setzer, um 4½ Thaler zu verdienen, Tag und Nacht arbeiten muß, wie Herr Köhler Herrn Buchhändler Schöningh kürzlich gesagt haben soll, wie viel verdient er dann in der fast allgemein üblichen Arbeitszeit von zehn Stunden?

— Seit dem 1. Oct. erscheint in Mannheim im Verlage des Buchdruckereibesitzers Max Hahn ein politisches Blatt unter dem Titel: „Mannheimer Abendzeitung“. (Tendenz: gemäßigt liberal.) Demselben wird wöchentlich zweimal ein belletristisches Beiblatt: „Der Wanderer“ beigegeben.

— Der bekannte Romanschriftsteller Alexander Dumas wurde kürzlich von der Stadt Cavaillon im Vacluse-Departement (Frankreich) um unentgeltliche Uebersetzung einiger seiner Werke, behufs Gründung einer Gemeindebibliothek (— gute Gemeindebibliothek das, die als Grundlage Romane erwirbt! —) ersucht. Dumas überließ der Stadt bereitwilligst die bis jetzt von ihm erschienenen 2 bis 300 Bände seiner Werke, verlangte jedoch in einem Schreiben, daß, da in Cavaillon ausgezeichnete Melonen wachsen, ihm durch Gemeinderathsbefehl eine lebenslängliche Rente von zwölf Stück Melonen jährlich zugesichert werde.

### Dresden. Durchgereifte im Monat September.

Setzer: Döring, A., aus Sondershausen, von Sorau. — Schulz, A., aus und von Leipzig. — Kesch, K., aus und von Preßburg. — Berger, F. D., aus Deberau, von Agram. — Niehof, H. K., aus Leipzig, von Bautzen. — Petermann, C., aus Schölk, von Leipzig. — Röger, H., aus Wilsingen, von Leipzig. — Meyer, W., aus Kassel, von Regensburg. — Grunert, A. C., aus Halle, von Leipzig. — Müller, K. A., aus Stuttgart, von Wien. — Fink, F., aus Stuttgart, von Wien. — Müller, Th., aus Breslau, von Schweidnitz. — Kress, A., aus Schwerin, von München. — Bruder, J. F. E., aus Leipzig, von Prag. — Hofmann, F. A., aus Harthau, von Berlin. — Vorbeck, A. W., aus Neustadt (Holstein), von Pirna. — Metzger, L. S., aus Mainz, von Gotha.

### Leipzig. Durchgereifte bis 15. October.

Setzer: Frenkel, A., aus Lemberg, von Wildbad. — Hopf, A. H. E., aus Prenzlau, von Zürich. — Vorbeck, A. W., aus Neustadt, von Pirna. — Wille, L. K., aus Zerbst, von Neubrandenburg. — Jadow, C. L., aus Neuruppin, von Breslau. — Geppert, F., aus Jauer, von Neubrandenburg. — Kögl, L., aus Braunau, von Wiesbaden. — Graßmann, C., aus und von Berlin. — Mücke, F., aus Tharnau, von Düsseldorf. — Saczendorf, C., aus Syhra, von Rochlitz (S. u. Dr.).

### Briefkasten.

Herrn B. B. in Berlin: Danken verbindlichst. Das wäre schön! Für Ihre Sachen haben wir allemal Raum. — Herrn C. R. in Braunschweig: Seien Sie versichert, daß Ihr Eingekanntes „unseres Erachtens“ weder an dem von Ihnen erwähnten noch an einem andern Fehler leidet, sondern lediglich wegen Raummangels bis jetzt nicht Aufnahme finden konnte. — Herren H. K. in Prag und G. K. in Chemnitz: Mit Dank erhalten... Erscheint demnächst. — Herrn — in Hildburghausen: Unangenehme Erfahrungen haben uns zu dem Entschlusse gebracht, den redactionellen Theil unseres Organs von derlei Sachen möglichst rein zu halten; legen Sie daher Werth auf die Veröffentlichung Ihres Eingekanntes, so thut es uns leid, Sie auf den Inzeratentheil verweisen zu müssen. — Herrn H. Rücke in Dortmund: Seit dem 8. Sept. haben wir wieder von Ihnen noch von Jemand Andern an Ihrem Ort ein Schreiben erhalten. — Herren R. und M. in Heiligenstadt: Geben Sie uns gef. die Art und Weise an, wie die Inzerationsgebühren zu erheben.

## Anzeigen.

 Ein tüchtiger, solider und unverheiratheter **Drucker**, der an der Maschine arbeiten kann, findet sofort dauernde und gute Condition bei **Jos. Billekens** in Witten a. d. Ruhr. [392]

 Zwei im Drucke von Holzschnitten und Stereotypen geübte **Schnellpressenmeister** finden in der Anstalt der Herren Gebrüder **Carl und Nicolaus Benziger** in Einsiedeln in der deutschen Schweiz dauernde Anstellung bei gutem Honorar. Der Eintritt kann gleich geschehen. Briefe werden unfrankirt angenommen. [393]

### Für den hiesigen Platz wird ein tüchtiger Metteur - en - pages

bei gutem Gehalte gesucht. Adressen unter der Chiffre **F.** nebst Ausweis über bisherige Conditionen wolle man in der Buchhandlung des Herrn Herrmann Kirchner niederlegen. [394]

**G**in im Werk- und Accidenzdrucke geübter **Maschinenmeister** sucht Stellung nach auswärts. Geneigte Offerten sind unter **G. Nr. 25** an die Expedition d. Bl. zu senden. [395]

Herrn **Louis Kirsch**, [396]  
Maschinenmeister in der Officin von J. C. F. Pickenhahn und Sohn in Chemnitz, zu seinem **25jährigen Antrittsjubiläum** die herzlichsten Glückwünsche von  
Leipzig. D. F. M.

**T**üchtige **Fertigmacher** finden in der unterzeichneten Schriftgießerei sofort dauernde Condition; dieselben werden im Berechnen arbeiten und können, je nach Befähigung, auf einen wöchentlichen Verdienst von 12 bis 15 fl. sich stellen.

Auch **Institoren, Maschinen- und Handgießer** finden dauernde Condition, Alle im Berechnen. Offerten direct an die [397] **Dresler'sche Gießerei (F. Flinck)** in Frankfurt a. M.

### Heirathsanzeige.

Heinrich Markwort,  
Dorette Markwort.

Hannover, den 25. September 1864. [398]

### Fortbildungs - Verein für Buchdrucker. [399

Freitag, 21. October, Abends 8 Uhr im Schützenaufse: Vortrag des Herrn Dr. Heynold. — Mittheilungen über den Vereinstag und das Hauptkassenstatut.

### Stellenvermittlungs - Bureau. [400

(Adressen sind unter **H. R.** franco an die Exped. des „Correspondenten“ einzufenden.)  
**Tüchtigen Druckern**, die Vorzügliches in Accidenzarbeiten leisten, wird Condition in Leipzig so wie auswärts nachgewiesen.  
Einige gut zu empfehlende und in ihrem Fache tüchtige **Maschinenmeister** suchen Stellung.